

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt:  
Ihre Schulaufsicht

An die Leiterinnen und Leiter  
der Schulen der Stadtgemeinde Bremen

E-Mail:  
schulecovid19@bildung.bremen.de

nachrichtlich:  
Ersatzschulen der Stadtgemeinde Bremen

Bremen, 06.07.2020

## **Eckpunkte zur Gestaltung des Schuljahres 2020/2021; Reisen in den Ferien Umgang mit FFP2-Masken; Risikogruppe Klassenfahrten**

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,

als Anlage übersende ich Ihnen den Bericht „Eckpunkte zur Gestaltung des Schuljahres 2020/2021“, der in der letzten Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung beraten wurde. Derzeit arbeiten wir zum einen an differenzierten Konzepten für die einzelnen Schularten, zum anderen an gesonderten Regelungen zu einzelnen Themen wie Klassenfahrten. Ich gehe davon aus, Ihnen diese Unterlagen Ende der nächsten Woche zur Verfügung stellen zu können.

Mir ist selbstverständlich bewusst, dass Sie mit Ihren Planungen bereits weit vorangeschritten sind und möglicherweise Einiges anders organisiert haben werden. Dafür bitte ich um Entschuldigung. Wir bemühen uns, Entscheidungen mit der gebotenen Sorgfalt auf dem schmalen Grat zwischen wenig hilfreichen Pauschalaussagen und unnötigen Überregulierungen zu treffen. Dies gelingt nicht immer. Deshalb bitte ich herzlich darum, dass Sie im Zweifel gemeinsam mit Ihrer Schulaufsicht einen Weg finden, um mit den behördlichen Vorgaben angemessen umzugehen.

### Reisen in den Ferien:

In diesem Jahr können Reisen auch bei vorausschauender Planung dazu führen, dass es bei der Rückkehr nach Bremen notwendig wird, sich in Quarantäne zu begeben. Bitte machen Sie sowohl die Kolleg\*innen als auch alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten darauf aufmerksam, dass sie die eventuell notwendige Quarantänezeit bei ihren Urlaubsplanungen berücksichtigen und rechtzeitig – zwei Wochen vor Ende der Sommerferien (im Fall von Lehrkräften plus der Präsenzzeit) – wieder in Bremen sind.

### Umgang mit FFP2-Masken:

In meinem Schreiben vom 22.06.2020 habe ich angekündigt, Ihnen Informationen zum Umgang mit FFP2-Masken zur Verfügung stellen zu wollen. Diese entnehmen Sie bitte der Anlage.

### Risikogruppe:

Einigen Rückmeldung zu diesem Schreiben habe ich entnommen, dass meine Ausführungen zu der Präsenz in Schule von Kolleg\*innen, die zur Risikogruppe gehören, missverständlich waren. Weiterhin gilt: Wer freiwillig in Schule tätig sein möchte, darf dies selbstverständlich. Wer Kontakte aus gesundheitlichen Gründen meiden sollte, sollte nicht nur keinen Kontakten im Präsenzunterricht, sondern möglichst auch nicht im Rahmen von Präsenzbesprechungen usw. ausgesetzt werden. Insofern war mein Hinweis lediglich als eine Konkretisierung/Klärstellung der vorangegangenen Schreiben einzustufen, nicht als eine Änderung.

In Bezug auf Schwangerschaften liegen jetzt Erkenntnisse vor, die eine Änderung im Umgang damit geboten erscheinen lassen. Deshalb entfällt ab sofort das Erfordernis, bei einer Schwangerschaft ein erhöhtes Risiko durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

### Klassenfahrten:

Die Senatorin für Kinder und Bildung sagt zu, die Stornierungskosten für bereits gebuchte Klassenfahrten zu übernehmen, die bis zum 31.12.2020 stattfinden sollen. Weitere Kosten, insbesondere eventuell anfallende Stornierungskosten für Klassenfahrten ab dem 01.01.2021, werden nicht übernommen. Bitte reichen Sie die Rechnungen so schnell wie möglich bei der Senatorin für Kinder und Bildung ein (an Herrn Bitomsky, 130-1).

Wir können uns vorstellen, dass im nächsten Schuljahr Klassenfahrten oder Tagesausflüge zu Landschulheimen möglich sein könnten. Hierzu wird es schnellstmöglich weitere Informationen geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ina Mausolf

stellvertretende Leiterin der Abteilung  
schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung

Anlage(n):

- 1) Eckpunkte zur Gestaltung des Schuljahres 2020/2021
- 2) Umgang mit FFP2-Masken

**Vorlage VL 20/1736** **ÖFFENTLICH** **NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Kinder und Bildung - 20. WP	01.07.2020	Kenntnisnahme

**Wirtschaftlichkeit: Keine WU****VL-Nummer Senat: L 50/20****Titel der Vorlage****Bericht: Eckpunkte zur Gestaltung des Schuljahres 2020/2021****Vorlagentext****A) Problem**

Am 16. März 2020 wurde der reguläre Schulbetrieb im Land Bremen auf einen Notfall-Modus umgestellt, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Der Schutz der Gesundheit erhielt oberste Priorität, das Recht auf Bildung musste diesem untergeordnet werden. Dies bedeutete eine hohe Belastung für alle Beteiligten, allen voran für die Eltern und die Schülerinnen und Schüler, da sich ein Großteil des Lernens nach Hause verlagerte, aber auch für die Lehrkräfte, die in der Wissensvermittlung neue Wege beschreiten mussten.

Die rechtzeitigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erwiesen sich als erfolgreich: Der Anstieg der Infektionen wurde verlangsamt, das Gesundheitssystem war in der Lage, die auftretenden Fälle aufzufangen. Gleichzeitig wächst das Wissen über den Coronavirus und seine Effekte auf die Menschheit stetig, zahlreiche Studien erweitern den Stand gewissermaßen täglich.

In der Konsequenz dieser beiden Entwicklungen – eine niedrige Infektionsrate und neue Erkenntnisse über die Ausbreitung – konnten die Schulen schrittweise wieder geöffnet werden und das Recht auf Bildung erneut in den Vordergrund rücken. Noch nie wurde außerdem so deutlich, dass Schulen nicht nur Orte der Wissensvermittlung, sondern auch entscheidende Faktoren für die soziale Teilhabe der Schülerinnen und Schüler darstellen.

## **B) Lösung**

### **Planungen für das Schuljahr 2020/2021**

Vor diesem Hintergrund und eingedenk der hohen Bedeutung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf Bildung muss es das oberste Ziel sein, im nächsten Schuljahr an allen Schulen im Land Bremen einen möglichst regulären Schulbetrieb zu gewährleisten. Dieser soll den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Beschäftigten an den Schulen und allen weiteren am Schulleben Beteiligten wie z. B. den Betrieben in der dualen Ausbildung wieder einen verlässlichen Rahmen bieten. Der derzeitige wissenschaftliche Stand und das bisherige Infektionsgeschehens lassen eine positive Prognose und damit die Annahme zu, dass unter entsprechenden Rahmenbedingungen ein Regelbetrieb an den Schulen möglich sein wird. Für Grundschulen ist dies mit großer Sicherheit anzunehmen, für weiterführende Schulen mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Fest steht aber auch, dass angesichts des weiter bestehenden Infektionsrisikos im nächsten Schuljahr nicht alle Beschäftigten und nicht alle Schülerinnen und Schüler vor Ort in der Schule sein werden können. Zudem muss damit gerechnet werden, dass über gewisse Zeiträume einzelne Klassen oder Lerngruppen nicht in der Schule beschult werden können oder auch eine ganze Schule oder sogar mehrere geschlossen werden müssen.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass das Zusammenspiel zwischen den bestehenden Schutz- und Hygienekonzepten an den Schulen, den darüber hinaus für die Beschäftigten angebotenen Maßnahmen (Testungen) und den von den Gesundheitsämtern festgelegten Prozessen für den Umgang mit Corona-(Verdachts-)Fällen im Schulalltag weiterhin gut funktioniert.

Zudem erhalten die Schulen eine Orientierung, wie ein Regelbetrieb in der weiterhin anhaltenden Ausnahmesituation auszugestaltet ist, damit die Bildungspläne Bestand haben, die Übergänge gelingen, Prüfungen durchgeführt und Abschlüsse erreicht werden. Für alle Jahrgänge besteht die besondere Herausforderung darin, sicherzustellen, dass wesentliche Inhalte dieses Schulhalbjahrs – soweit notwendig – nachgeholt und gleichzeitig die wesentlichen Inhalte des neuen Schuljahres vermittelt werden. Dies erfordert eine auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler bezogene Herangehensweise.

Für das kommende Schuljahr werden folgende Setzungen vorgenommen:

- Das „Vier-Säulen-Modell“ wird fortgeführt

Auch im kommenden Schuljahr soll das schulische Angebot auf vier Säulen basieren:

1. der Beschulung in der Schule (Präsenzunterricht),

2. ergänzend oder ersatzweise der Beschulung auf Distanz (Distanzunterricht),
3. den Angeboten zur Förderung bestimmter Zielgruppen (kompensatorische Maßnahmen) und
4. den Angeboten zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern.

Die Anwendung von Distanzunterricht kann – bezogen auf einen Schulstandort – unterschiedlich begründet und unterschiedlich ausgestaltet sein und dann eintreten, wenn

- im Schuljahr 2020/21 weiterhin Abstandsregeln einzuhalten sind;
- Schülerinnen und Schüler, die zur Risikogruppe gehören, nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können;
- Lerngruppen nicht mit voller Anzahl am Präsenzunterricht teilnehmen können;
- Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören, ihren Arbeitsauftrag aus Distanz ausüben müssen.

Somit werden sich die vier Säulen in den unterschiedlichen Situationen an den einzelnen Standorten unterschiedlich gewichten.

- Präsenzunterricht ist der Regelfall

Der Unterricht soll so weit wie möglich in der Schule stattfinden. Das Unterrichtsvolumen wird im Wesentlichen von drei Faktoren bestimmt: dem Infektionsgeschehen, dem zur Verfügung stehenden Personal und – sofern Abstandsregeln greifen – den vorhandenen Räumen.

Für den Präsenzunterricht von Lehrkräften, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, wird nach schulinternen Lösungen gesucht (z. B. Angebot einer Stundenaufstockung bei Teilzeitkräften). Klassen bzw. Lerngruppen sollen von möglichst wenigen, festen Lehrkräften unterrichtet werden.

Wenn Abstände bzw. Gruppenabgrenzungen nicht eingehalten werden können, werden gleichwertige Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Bedeckungen, Plexiglasvorrichtungen) ergriffen.

- Distanzunterricht wird verbindlich eingeplant

Kann aufgrund des Infektionsgeschehens in der Schule vorübergehend kein oder nur eingeschränkter Unterricht stattfinden, wird der Unterricht umgehend planmäßig und strukturiert in Form einer Beschulung auf Distanz (Distanzunterricht) fortgeführt. Auch Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden mittels Distanzunterricht beschult. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Beeinträchtigungen in der Präsenzbeschulung nicht zu Lerneinbußen bei den Schülerinnen und Schülern führen. Grundsätzlich gelten dabei auch für den Distanzunterricht die für den Präsenzunterricht bestehenden Regelungen.

Wie der Distanzunterricht schulisch konkret ausgestaltet wird, hängt sowohl von den technischen Voraussetzungen als auch von den inhaltlichen und technischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler einerseits sowie der Lehrkräfte ab. In beiderlei Hinsicht werden die Senatorin für Kinder und Bildung, das Landesinstitut für Schule und das Zentrum für Medien die Schulen und alle am Schulleben Beteiligten nach Kräften unterstützen.

Nach welchen Leitlinien der Distanzunterricht an einem Schulstandort konzeptionell ausgestaltet wird, bestimmen die Schulen unter der Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen und unter Beachtung der Satzungen durch die senatorische Behörde eigenverantwortlich. Die schulischen Konzepte werden mit der Schulaufsicht abgestimmt.

Das bedeutet aber auch: Nicht nur das Lernen, auch das Lehren ist verlässlich sicherzustellen – die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften angeleitet, sie erhalten regelmäßige Rückmeldungen und haben verlässliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Fragen. Die Überprüfung des Gelernten erfolgt im Allgemeinen im Präsenzunterricht, der so eng mit dem Distanzunterricht verzahnt wird, dass ein reibungsloser Wechsel zwischen den Lernorten gelingt.

Der Distanzunterricht wird, sofern er in digitaler Form angeboten wird, auch in analoger Form ermöglicht. Die Unterrichtsmaterialien werden den Schülerinnen und Schülern entsprechend von der Schule zur Verfügung gestellt.

Um zu vermeiden, dass jede einzelne Schule zu den zu vermittelnden Inhalten eigene Formate für den Distanzunterricht entwickelt, sollen Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören, schulübergreifend Konzepte für die zu vermittelnden Unterrichtseinheiten erarbeiten. Dies gilt auch mit Blick auf noch zu entwickelnde Konzepte für die Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Risikogruppe bis auf Weiteres nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Durch die Koordinierung des LIS bereits entwickelte Ansätze können für den Distanzunterricht genutzt werden.

Der enorme Zuspruch, den die Webinare zu „itslearning“ seitens der Lehrkräfte in den vergangenen Wochen erfahren haben, zeigt, dass die Lehrkräfte sich engagiert der Herausforderung „Distanzunterricht“ stellen. Diese starke Fortbildungsmotivation gilt es aufrecht zu erhalten.

Die Senatorin für Kinder und Bildung prüft zudem, inwieweit für den Distanzunterricht auf Software-Angebote zurückgegriffen werden kann, die ein selbständiges Lernen ermöglichen, den Lernerfolg absichern und insbesondere die Eltern entlasten.

Die über den Digitalpakt mit dem Bund angeschafften Tablets für Schülerinnen und Schüler werden zeitnah verteilt werden. Geplant ist auch, die Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten auszustatten.

- Unterricht bleibt inklusiv

Alle Schülerinnen und Schüler bleiben weiterhin in der Verantwortung des gesamten Klassenteams. Das gilt grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

- Die Bildungspläne behalten Gültigkeit

Die Bildungspläne bleiben die Grundlage und der Maßstab des Unterrichts. Das bedeutet: Kein Fach entfällt, der ganzheitliche Bildungsanspruch wird nicht in Frage gestellt. Die Bildungspläne bieten ausreichend Flexibilität und Spielräume, so dass auf die besonderen Rahmenbedingungen des Schuljahres 2020/21 und des Distanzunterrichts Rücksicht genommen werden kann. Quantitative Anpassungen werden auf der Ebene der schulinternen Curricula vorgenommen und der Schulaufsicht zugänglich gemacht.

- Die Stundentafel behält Gültigkeit

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der (Kontingent-)Stundentafel der jeweiligen Schulart bzw. der jeweiligen Jahrgangsstufe. Dies gilt sowohl für den Präsenz- als auch für den Distanzunterricht.

Alle Unterrichtsfächer sind gleichrangig zu behandeln. Die Schulen bzw. die Fachschaften entscheiden auf Basis des zur Verfügung stehenden Personals über die Verteilung der Inhalte.

- Die Prüfungsstandards bleiben bestehen

Eine Abweichung von den zentralen Abschlussprüfungen am Ende der zehnten Jahrgangsstufe, im Abitur sowie in den Beruflichen Bildungsgängen ist nicht vorgesehen. So bleibt sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse durch die Länder weiterhin erfüllt werden.

Prüfungs- und abschlussrelevante Unterrichtsinhalte sind vorausschauend so zu planen, dass sie frühzeitig und möglichst nicht erst kurz vor der Prüfung vermittelt werden, sodass für den Fall einer temporären Schulschließung noch Zeitreserven zur Stoffvermittlung bleiben.

- Individuelle Lernstände werden erfasst und berücksichtigt

In den übergangsrelevanten Jahrgängen werden die individuellen Lernstände (bezogen auf den Unterrichtsausfall im Schuljahr 2019/2020) mit Blick auf kompensatorische Maßnahmen erfasst.

- Kompensatorische Maßnahmen werden ergriffen

Förderangebote für besondere Zielgruppen bleiben unerlässlich, um ein verstärktes Auseinanderdriften der Lernstände der Schülerinnen und Schüler aufzufangen.

Insbesondere Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen aufgrund der vergangenen zeitweisen Schulschließungen hinter den Regelstandards zurückgeblieben sind, benötigen eine intensive Förderung über das gesamte nächste Schuljahr hinweg. Durch die Koordinierung des IQHB bereits entwickelte Ansätze können dafür genutzt werden.

Zusätzliche Unterstützungsangebote werden für Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf, für Schülerinnen und Schülern der Vorkurse sowie für Schülerinnen und Schülern mit anderweitigen Benachteiligungen beim Lernen organisiert.

- Die Betreuung im Härtefall bleibt gesichert

Wo trotz Präsenzunterricht und Förderangeboten weitergehender Bedarf an Betreuung besteht, der nicht auf anderem Weg abgedeckt werden kann, wird dieser weiterhin bedient.

- Assistenz

Die Rahmenbedingungen für Assistenzen gelten im Präsenz- und Distanzunterricht und werden mit den Trägern standortbezogen kommuniziert.

### **Beschlussempfehlung**

Die staatliche Deputation nimmt Kenntnis.



## Informationen zur Nutzung der durch die SKB gelieferten FFP2/KN95/FFP3-Atemschutzmasken

Bei den von der SKB zentral verteilten FFP2/KN95/FFP3-Masken handelt es sich um nicht wiederverwendbare Atemschutzmasken. Für diese ist Folgendes zu beachten:

<b>max. durchgehende Tragedauer ohne Ventil:</b>	<b>75 Minuten</b>
<b>max. durchgehende Tragedauer mit Ventil:</b>	<b>125 Minuten</b>
<b>Erholungsdauer ohne Maske:</b>	<b>30 Minuten</b>
<b>Entsorgung der Maske:</b>	<b>nach 8h Arbeit oder kompl. Durchfeuchtung</b>

Quelle: „Empfehlung organisatorischer Maßnahmen zum Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2, sowie zum ressourcenschonenden Einsatz von Schutzausrüstung“ vom 07.05.2020 im Auftrag des BMAS in Abstimmung mit dem BMG durch den Ad-hoc AK „COVID-19“ des ABAS; Seite 7

Die Masken werden von der Beschaffungsstelle des Corona-Krisenstabs bereitgestellt und kommen von wechselnden Herstellern. Die jeweiligen Herstellerangaben sind zu beachten.

Für alle Masken gilt:

- Die Maske sollte nach dem Tragen **an der Luft getrocknet** werden (nicht in geschlossenen Behältern).
- Die Maske gilt als **persönliche Schutzausrüstung** und ist nur von einer Person zu nutzen. Der Aufbewahrungs- und Trocknungsort sollte nur dieser Person zugänglich sein und regelmäßig desinfiziert werden.
- Das Absetzen der Maske/ hat so zu erfolgen, dass hierdurch eine Kontamination der Maske (vor allem der Innenseite) bzw. eine Kontamination des Gesichtes verhindert wird.
- Beim erneuten Anziehen der Maske ist darauf zu achten, dass eine Verschleppung der Erreger von der kontaminierten Außenfläche auf die Innenfläche verhindert wird. Das Berühren der Innenseite des Filtervlieses ist daher zu vermeiden.

Quelle: RKI“ Mögliche Maßnahmen zum Ressourcen-schonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken in Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Lieferengpässen im Zusammenhang mit der neuartigen Coronavirus-Erkrankung COVID-19“

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Ressourcen\\_schon\\_Masken.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schon_Masken.pdf?__blob=publicationFile)

## WO LIEGT DER UNTERSCHIED?

# Mund-Nase-Schutz ↔ Atemschutz-Maske



**Mund-Nase-Schutz**



**Atemschutz-Maske**

<b>Welchen Zweck erfüllt die Maske?</b>	Schutz vor Durchdringen von Flüssigkeitsspritzern. Schützt andere vor Tropfen in der Ausatemluft der tragenden Person.	Partikel- und aerosolfiltrierend. Schützt die tragende Person vor dem Einatmen kleinster luftgetragener Partikel und Tropfen.
<b>Für wen ist die Maske geeignet?</b>	Für medizinisches und pflegendes Personal, das Patienten und Patientinnen vor den eigenen Atememissionen schützen will.	Ohne Ausatemventil und wenn zusätzlich als Medizinprodukt nach EN 14683 zugelassen für medizinisches und pflegendes Personal, für Rettungs- und Einsatzkräfte, die sich und andere bei direktem Kontakt vor einer Übertragung von Viren/Bakterien schützen wollen.  Mit Ausatemventil zum Eigenschutz vor Stäuben und Aerosolen mit Viren und Bakterien.
<b>Ist die Verwendung der Maske im Privaten sinnvoll?</b>	Im privaten Rahmen kann der Einsatz zum Schutz von anderen sinnvoll sein, wenn man selbst glaubt, Erreger zu verbreiten. Will man sich selbst schützen, reichen die allgemeinen Hygieneregeln für die Bevölkerung, wie sie das RKI empfiehlt. Die wichtigste: Abstand halten! Mindestens 1,50 Meter.	Im privaten Rahmen reichen die allgemeinen Hygieneregeln für die Bevölkerung, wie sie das RKI empfiehlt. Die wichtigste: Abstand halten! Mindestens 1,50 Meter.
<b>Ist die Verwendung der Maske ohne besondere Anleitung möglich?</b>	Ja.	Nein, für die Verwendung der Maske ist eine Unterweisung nötig, damit die Schutzwirkung erreicht wird. Ein Beispiel: Es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein Bart die Schutzwirkung beeinträchtigt oder gar unwirksam macht.
<b>Welche Schutzwirkung hat die Maske?</b>	Schützt die tragende Person NICHT zuverlässig vor einatembaren, luftgetragenen Partikeln und/oder Viren und Bakterien.	Filtert bei korrekter Verwendung wenigstens 78 % der luftgetragenen Partikel und/oder Viren und Bakterien aus der Atemluft der tragenden Person.
<b>Wie gut dichtet die Maske am Gesicht ab?</b>	Die Maske dichtet nicht ab.	Bei korrekter Verwendung minimale Undichtigkeiten beim Einatmen.
<b>Wie lange kann die Maske verwendet werden?</b>	Wegwerfprodukt; muss nach jedem Einsatz entsorgt werden.	Je nach Klassifizierung für eine Arbeitsschicht von 8 Stunden oder zur Wiederverwendung geeignet (siehe Gebrauchsanleitung).
<b>Wer prüft die Maske?</b>	Prüfung nach EN 14683, Norm für „Chirurgische Masken“ durch Hersteller.  Zertifizierung durch Hersteller.	Prüfung nach EN 149, Norm für „Partikelfiltrierende Halbmasken“ durch unabhängige Prüfstelle.  Zertifizierung und Überwachung durch unabhängige Zertifizierungsstelle.